

Allgemeine Mietbedingungen

GIFAS-ELECTRIC GmbH, CH-9424 Rheineck, gültig ab 01. April 2019

Geltend für die Schweiz (CH) und das Fürstentum Liechtenstein (LI)

1. Allgemein

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mietobjekte (nachstehend «AVM») finden auf sämtliche Mietgeschäfte der GIFAS ELECTRIC GmbH (nachfolgend «GIFAS») Anwendung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart sind. Diese AVM gehen anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters in jedem Fall vor.

2. Mietzins

2.1 Der Mietzins wird schriftlich vereinbart. Er wird monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, erstmals auf den Tag der vereinbarten Auslieferung des Mietobjektes.

3. Zahlungsverzug

3.1 Kommt der Mieter mit einer Mietzinszahlung in Verzug, so kann ihm die GIFAS eine Nachfrist von 10 Tagen ansetzen mit der Androhung, dass der Vertrag bei unbenutztem Ablauf dieser Frist von der GIFAS fristlos gekündigt werden kann.

4. Auslieferung des Mietobjektes an den Mieter

4.1 Der Mietbeginn und die Auslieferung des Mietobjektes an den Mieter gelten als eingehalten, wenn das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt am Domizil der GIFAS bereitgestellt und dies dem Mieter mitgeteilt worden ist.
4.2 GIFAS verpflichtet sich, das Mietobjekt dem Mieter in einwandfreiem Zustand auszuliefern.

5. Transport, Montage und weitere Dienstleistungen

5.1 Transporte, Montagen, Demontagen und andere zusätzlich vereinbarte Leistungen erfolgen ausschliesslich auf Kosten und Gefahr des Mieters.

6. Prüfungs- und Rügepflicht

6.1 Der Mieter hat das Mietobjekt bei Auslieferung oder sofort nach Ankunft am Bestimmungsort bzw. Montage zu prüfen und, sofern Transport und/oder Montage durch die GIFAS besorgt wird, erkennbare Mängel sofort schriftlich mitzuteilen.
6.2 Unterlässt der Mieter die ordnungsgemässe Prüfung und/oder die sofortige schriftliche Rüge eines Mangels, so gilt das Mietobjekt als einwandfrei geliefert.
6.3 Zeigen sich Mängel erst später, so sind auch diese der GIFAS sofort schriftlich anzuzeigen.

7. Einsatz, Unterhalt und Kontrolle

7.1 Der Mieter ist für den sorgfältigen und vorschriftsgemässen Einsatz und Unterhalt des Mietobjektes während der Mietdauer verantwortlich. Er hat sich dabei strikt an die diesbezüglichen Weisungen der GIFAS zu halten. Der Unterhalt umfasst insbesondere auch kleinere Ausbesserungen und Reparaturen, deren Ausführung nicht das Fachwissen von GIFAS erfordert.
7.2 Die Kosten des Unterhaltes, einschliesslich der Wiederherstellung des bei Übernahme des Mietobjektes einwandfreien Zustandes (insbesondere Reinigung, Entfernung von Verunstaltungen und Reparatur von Beschädigungen), gehen zu Lasten des Mieters.
7.3 GIFAS ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit auf seinen Zustand und auf die Art seiner Verwendung zu kontrollieren.
7.4 Ohne Zustimmung von GIFAS darf das Mietobjekt vom Mieter nicht ausserhalb des Schweizerischen- und/oder Liechtensteinischen Zollgebietes eingesetzt werden.

8. Mangelhafte Erfüllung durch die GIFAS

8.1 Übergibt GIFAS das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt (vgl. Ziff. 4) oder leidet das Mietobjekt bei der Übergabe an Mängeln, welche die Tauglichkeit zum vorausge-

setzten Gebrauch ausschliessen oder erheblich beeinträchtigen, so kann sie vom Mieter durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden.

8.2 Für Schäden des Mieters infolge Verzug oder Mängeln am Mietobjekt haftet GIFAS ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit.

9. Mängel während der Mietdauer

9.1 Treten während der Miete Mängel am Mietobjekt auf oder übernimmt der Mieter die Sache trotz festgestellter und gerügter Mängel, auch wenn diese die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliessen oder erheblich beeinträchtigen, so gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Mängel am Mietobjekt sind der GIFAS unverzüglich zu melden und deren Weisungen einzuholen. Nötigenfalls hat der Mieter die Mietgegenstände ausser Betrieb zu setzen.
- b) Für die Behebung von Mängeln an eigentlichem Verschleissmaterial hat der Mieter selbst aufzukommen. Der Mieter hat diese Mängel nach den Weisungen der GIFAS zu beheben oder beheben zu lassen. Er ist weiter verpflichtet, GIFAS jeden direkten oder indirekten Schaden aus solchen Mängeln zu ersetzen.
- c) GIFAS wird Mängel ungeachtet der Ursachen innert angemessener Frist nach Anzeige durch den Mieter beheben oder für das Mietobjekt vollwertigen Ersatz leisten. Die Behebung von Mängeln und Schäden am Mietobjekt, die auf dessen unsachgemässe Behandlung, Unterhalt oder auf die Nichtbeachtung von Vorschriften oder Weisungen von GIFAS während der Mietdauer zurückzuführen sind, erfolgt zu Lasten des Mieters. Ausserdem ist der Mieter in solchen Fällen verpflichtet, GIFAS den darüberhinausgehenden direkten oder indirekten Schaden zu ersetzen.
- d) Die Behebung aller Mängel am Mietobjekt, für die nicht der Mieter gemäss Ziff. b und c hiervor einzustehen hat, erfolgt zu Lasten von GIFAS.
- e) Erleidet der Mieter durch einen Mangel, welcher die Gebrauchstauglichkeit des Mietobjektes weder ausschliesst noch beeinträchtigt, einen Schaden, haftet GIFAS, sofern sie ein schweres Verschulden trifft.

10. Versicherung

10.1 Es werden keine Leistungen erbracht für Schäden, welche auf fahrlässiges Handeln oder Nichtbeachten von Vorschriften oder Weisungen durch den Mieter zurückzuführen sind.
10.2 Für alle Mietobjekte hat der Mieter selbst und auf eigene Kosten eine ausreichende Versicherung zur Deckung der Risiken von Diebstahl, Feuer, Wasser usw. abzuschliessen.

11. Haftpflicht

11.1 Der Mieter haftet für sämtliche durch den Betrieb des Mietobjektes verursachten Schäden, einschliesslich solcher gegenüber Dritten. Eine Haftung von oder ein Rückgriff auf GIFAS ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese ein schweres Verschulden trifft.

12. Bewilligungen

12.1 Setzt die Übernahme, der vereinbarte oder bestimmungsgemässe Einsatz oder Betrieb des Mietobjektes durch den Mieter die Erteilung behördlicher Bewilligungen oder Genehmigungen voraus, so ist der Mieter für deren rechtzeitige Einholung alleine zuständig und verantwortlich. Jede Haftung von GIFAS gegenüber dem Mieter oder Dritten aufgrund der Verletzung solcher Vorschriften, der Nichterteilung oder verspäteten Erteilung solcher Bewilligungen oder Genehmigungen ist ausgeschlossen. Der Mieter stellt GIFAS von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

13. Nebenabreden

13.1 Andere Vereinbarungen als diese Mietbedingungen sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

13.2 Wird das Mietobjekt auf Grundstücken oder in Lokalen von Dritten installiert oder gelagert, so hat der Mieter diesen bekannt zu geben, dass das Mietobjekt im Eigentum von GIFAS steht und dass demzufolge ein Retentionsrecht zu Gunsten des Dritten in jedem Fall ausgeschlossen sei. GIFAS ist auch berechtigt, ihr Eigentum diesem Dritten direkt bekannt zu geben.

14. Anwendbares Recht

14.1 Soweit diese Mietbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Der Gerichtsstand ist der Sitz der Firma in Rheineck, Schweiz. Sämtliche allfälligen Differenzen werden ausschliesslich durch die zuständigen Gerichte des Kantons St. Gallen (Schweiz) entschieden.